Freunde und Ehemalige des
Nordpfalzgymnasiums e.V. Kirchheimbolanden

SATZUNG

vom

10.01.2013

Dr.-Heinrich-von-Brunck-Straße 47 A
67292 Kirchheimbolanden
Tel.: (06352) 7055 – 0
Fax: (06352) 7055 – 11

E-Mail: post@nordpfalzgymnasium.de

Präambel

Im Bestreben, die Geschichte der ehemaligen höheren Schulen in Kirchheimbolanden zu bewahren, deren über 300-jährige gymnasiale Tradition der Stadt Kirchheimbolanden zu erhalten und diese auch in Zukunft zu pflegen und zu unterstützen, sieht sich der am 6. November 1953 eingetragene "Verein der Freunde des Nordpfalzgymnasiums Kirchheimbolanden" als Nachfolger des am 26. Juli 1933 eingetragenen "Bund der Freunde und ehemaligen Schüler des Progymnasiums Kirchheimbolanden".

Um all diesen Tatsachen Rechnung zu tragen und den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden, ergeht diese Satzung.

§ 1
Name und Sitz

Die Eltern, ehemalige Schüler und Freunde des Nordpfalzgymnasiums, des Progymnasiums sowie der Oberschule in Kirchheimbolanden tragen den Verein, der den Namen

"Freunde und Ehemalige des Nordpfalzgymnasiums"

führt.
Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden und ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Satzungszweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht in der Förderung des Nordpfalzgymnasiums und seiner Schülerinnen und Schüler durch ideelle und materielle Unterstützung über die Standardleistungen des Schulträgers und des Bildungsministeriums hinaus, in Absprache mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium, so z.B.: Auslobung von Preisen, Anschaffung von Lehrmitteln und Ausrüstung für den Pflichtunterricht und den Unterricht in Arbeitsgemeinschaften, Beitrag zur sachlichen und personellen Ausstattung der Bibliothek und deren Arbeitsgemeinschaften, Förderung menschlicher Begegnungen, Veröffentlichungen der Schule etc. So verleiht der Verein jährlich der besten Abiturientin oder dem besten Abiturienten den "Neumayer-Preis".

Der Vorstand beschließt die Ausstattung des Neumayer-Preises und legt diese der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor.

Der Verein unterhält ein Vertrauens- und Freundschaftsverhältnis zum Nordpfalzgymnasium, dessen Leitung, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Zweck des Vereins ist weiterhin die Pflege der Traditionen aller ehemaligen und derzeitigen schulischen Einrichtungen gymnasialer Art (Lateinschule, Progymnasium, Oberschule, Nordpfalzgymnasium) in Kirchheimbolanden. Diese Tradition wird repräsentiert durch die ehemaligen Schülerinnen und Schuler sowie ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer in gemeinsamen Aktivitäten. Ehemalige Schülerinnen und Schüler sind alle, die einmal Unterricht an den vorgenannten Anstalten hatten, unabhängig von der Verweildauer. Der Verein versteht sich als Teil der kulturellen Einrichtungen und aller Vereine in Kirchheimbolanden. Er unterhält zu diesen Institutionen freundschaftliche und kooperative Kontakte. Der Verein soll in enger Zusammenarbeit mit der Stadt und deren Bürgerinnen und Bürgern die kulturelle Bedeutung des Nordpfalzgymnasiums deutlich machen und die Integration der Schule in ihrem Einzugsbereich fördern.
Der Verein versteht sich ausschließlich als gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3
Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand abgelehnt werden. Die Gründe hierfür sind dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Streichung oder Ausschluss. Die Streichung als Mitglied kann vom Vorstand verfügt werden, wenn die fälligen Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn die Belange des Vereins diese Maßnahmen als notwendig erscheinen lassen.

Gegen Streichung und Ausschluss steht dem Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, die über den Einspruch mit Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 4
Ehrenmitgliedschaften

Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Mitgliederversammlung kann einen ausgeschiedenen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen, der an Vorstandssitzungen stimmberechtigt teilnehmen kann.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgefordert, sich an den Unternehmungen, Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins zu beteiligen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten und die Belange des Vereins zu fördern. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6
Einnahmen

Die zur Erfüllung des Zweckes des Vereins notwendigen Mittel werden

- durch freiwillige Leistungen und
- durch Mitgliedsbeiträge

gewonnen.
Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Nach außen sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam (falls nur ein stellvertretender Vorsitzender amtiert dieser allein) den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Vorsitzender, die stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Dem Vorstand soll mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Schule angehören. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus seinem Amt aus, so betraut der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin hat dieses kooptierte Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers. Der Schriftführer erledigt die Niederschriften über die Versammlungen und den sonstigen Schriftverkehr.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und stellt die Rechnungslegung für den betreffenden Zeitraum bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung auf. Diese wird durch maximal zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder geprüft. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Bei Ausscheiden wird bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

Der Vorstand beschließt die Aufgaben im Rahmen der Aktivitäten (Veranstaltungen, Förderungen etc.) des Vereins und setzt diese über die Mitglieder um. Die Vorstandsmitglieder walten ehrenamtlich.

§ 9
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet in der Regel einmal während des Geschäftsjahres statt. Daneben kann und muss der Vorsitzende außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn besondere Umstände ihre Abhaltung rechtfertigen oder der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer wenigstens 6-tägigen Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, zu der eine 2/3-Mehrheit nötig ist. Einfache Stimmenmehrheit gilt auch für die
Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Zweckes des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters sowie des Beirats
2. die Stellungnahme zu den Aufgaben des Vereins und ihrer Durchführung (nach Bericht des Vorstandes)
3. die Wahl der 2 Kassenprüfer, die jährlich die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung berichten
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Satzungsänderung
7. die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen zum Eigentum des Schulträgers mit der Verpflichtung, es für Zwecke des Nordpfalzgymnasiums zu verwenden.

Kirchheimbolanden, 10.01.2013

Andrea Edinger (1. Vorsitzende)

Adolf Paul (Stellv. Vorsitzender)